



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



Sie haben die Wahl
WÄHLEN SIE DEN
GEMEINDEKIRCHENRAT



www.wahlen-ekm.de



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

GKR – Wahlen 2025

Was ändert sich

- Für das aktive Wahlrecht entfällt die Voraussetzung der Zulassung zum Abendmahl (durch Konfirmation, Erwachsenentaufe oder Einzelentscheidung)
- Das Zugangsalter für das passive Wahlrecht wurde auf 16 Jahre abgesenkt, dabei zu beachten:
 - Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich,
 - nicht wählbar zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz (Außenvertretung in Vertragsangelegenheiten)
 - Berufungsmöglichkeit bleibt daneben erhalten (als Möglichkeit über gesamte Legislatur)

GKR – Wahlen 2025

Was ändert sich

- Neudefinition von Kirchenfeindlichkeit
- Möglichkeit, dass der GKR zur Kirchenfeindlichkeit eine Erklärung der Kandidaten verlangen darf - nach vorgegebenem Muster)
(Kandidatenerklärung mit Zusatz) – GKR-GAV zu § 6 Abs. 2
- Der KKR kann über die Nichtwählbarkeit (neben der bisherigen Variante) auf Antrag der KGD, sowie (neu) von Amts wegen entscheiden

GKR – Wahlen 2025

Was ändert sich

- Ein Kandidat mehr als Plätze zu besetzen sind (§ 11 GKR-G)
- § 11a GKR-G - Beendigung Nominierungsverfahren in bes. Fällen
 - Keine ausreichende Kandidatenliste – Meldung an KKR!
 - 4 Kandidaten bei 4 Plätzen für Kirchengemeinden bis zu 100 Gemeindeglieder – KKR kann beschließen, dass mit der Veröffentlichung der Kandidatenliste die Wahl abgeschlossen wird (keine Wahlhandlung erforderlich)

GKR – Wahlen 2025

Was ändert sich

- Wählerlisten stellt das Kreiskirchenamt zur Verfügung
- Wahlvorstände dürfen für mehrere Stimmbezirke personenidentisch sein
- Der Gemeindegemeinderat kann in der Satzung für die örtlichen Beiräte bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen – Einschränkung: Vorsitzender des Beirates muss zum GKR wählbar sein (GKR-G § 32)

GKR – Wahlen 2025

Zu beachtende Termine/Ferien:

Erntedankfest: 05.10.2025

Sommerferien:

Brandenburg: 24.07. bis 06.09.2025

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 28.06. bis 08.08.2025

Herbstferien:

Brandenburg: 20.10. bis 01.11.2025

Sachsen und Thüringen: 06.10 bis 18.10.2025

Sachsen-Anhalt: 13.10. bis 25.10.2025

3.10. fällt auf einen Freitag

Wahltermin: 20.09. bis 05.10.2025

Terminplan für die Wahlen der Gemeindekirchenräte 2025

I. Wahlvorbereitung

Beschluss des Gemeindekirchenrates (GKR) über

- den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom 20.09. bis 05.10.2025 (§ 8 GKR-G*)
- die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§9 GKR-G)
- die Anzahl der Stimmbezirke (§12 GKR-G)
- ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G)

Diese Beschlüsse werden umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt.

Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G).

In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.

Beschluss und Meldung bis
spätestens 28.02.2025

Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde auf die bevorstehende Wahl mit Termin.

Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).

erstmalig spätestens am
09.03.2025, dann bis
18.05.2025 monatlich
wiederholt



Ende der Frist für die **Abgabe von Wahlvorschlägen** durch Gemeindeglieder beim GKR

bis spätestens 18.05.2025

GKR überprüft die vom KKA zur Verfügung gestellte **vorläufige Wählerliste** (§ 10 Abs. 1 GKR-G, GKR-G-AV), ggf. Meldung von Änderungsbedarf an die Kreiskirchenämter.

bis spätestens 18.05.2025

Beschluss des GKR über **Kandidatenliste**

Beschluss bis spätestens 31.05.2025

Prüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G

ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Kandidaten unter 18 Jahren (§ 11 Abs.1 Nr. 4)

Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.

bis spätestens 15.06.2025

Frist zur Benennung eventueller **Ersatzkandidaten**
Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste

bis spätestens 30.06.2025

Erstellung des Stimmzettels zum zentralen Druck mit den übrigen Wahlunterlagen (online)	bis spätestens 30.06.2025
ggf. Bericht GKR an KKR wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden können als Plätze zu besetzen sind und Verfahrensvorschlag zu § 11a GKR-G	ab Feststellung bis spätestens 15.08.2025
Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 2 GKR-G)	17.05. bis 15.06.2025
Erneute/Fortlaufende Prüfung der Wählerliste und Beschluss der Wählerliste durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G	16.06. bis 08.08.2025
Bericht des GKR an den KKR über den Abschluss der Wahlvorbereitung	bis spätestens 29.08.2025
Erstellen der Stimmzettel bei eigenem Druck (zentraler Druck s. oben - 30.06.2025)	bis spätestens 08.08.2025
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK (durch Druckerei)	bis spätestens 08.08.2025

Beschlussfassung KKR zu § 11a und Mitteilung an Kirchengemeinde	ab Eingang Mitteilung bis 12.09.2025
Bekanntmachung der Kandidatenliste in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen ggf. mit Mitteilung nach § 11a Abs. 3 oder 4	ab 01.08.2025 bis Mitte September
Beschluss des GKR über die Einsetzung eines Wahlvorstandes durch Berufung gem. §15 GKR-G	bis spätestens 15.09.2025
Öffentliche Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum. Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten gem. § 13 Abs. 2 GKR-G	01.08. bis 20.09.2025, aber mindestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Wahltermin
Ausgabe der Briefwahlscheine A) bei Briefwahl für alle B) bei Briefwahl auf Antrag (mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters)	A) ab 08.08.2025 B) ab 15.08.2025

<h2 style="text-align: center;">II. Wahlhandlung</h2>	zum festgesetzten Zeitpunkt in der Zeit vom 20.09. bis 05.10.2025
<p>Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 18 GKR-G)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmenauszählung, - Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und Stellvertreter), - Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand - Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR <p>Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu informieren (§ 28 GKR-G).</p> <p>Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G). Ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Gewählten unter 18 Jahren (§25 Abs. 3 GKR-G)</p>	unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung
<p>Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)</p>	im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise
<p>Einwöchige Frist zur Wahlanfechtung (§ 22 GKR-G)</p>	beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst
<p>Einführung der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)</p>	nach Ablauf der Einspruchsfrist im darauffolgenden Gottesdienst

<p>Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)</p>	<p>innerhalb von vier Wochen nach der Einführung</p>
<p>Durchführung der konstituierenden Sitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. • ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G • ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen • ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer Mitglied im GKR ist (Ehepaar in einer Pfarrstelle) • ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G) 	<p>entsprechend der Einberufung</p>
<p>Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens</p>	<p>unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden</p>

* Paragraphen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz –GKR-G) vom 19. November 2011 in der Fassung vom 25. November 2023 (ABl. S. 230f.); siehe auch www.wahlen-ekm.de

GKR – Wahlen 2025

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit